

II-10510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/9-Parl/90

Wien, 11. März 1990

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

4838/AB

Parlament  
1017 Wien

1990-03-22

zu 4972/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4972/J-NR/90, betreffend Verfassungsgerichtshoferkenntnis über das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Genossen am 5. Februar 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

a) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1989 klargestellt, daß das Recht österreichischer Staatsbürger der slowenischen Minderheit auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache nicht nur im bisherigen Minderheiten-Schulgebiet Kärntens, sondern in ganz Kärnten besteht. In diesem Sinne ist die Aussage, daß die Rechte der Minderheit überall gewahrt sein müßten, zu verstehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die über die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte hinausgehende derzeitige Regelung für das bestehende Minderheiten-Schulgebiet Kärntens zu ändern wäre; vielmehr sollte diese bestehen bleiben, weil sie für das interkulturelle Lernen vorteilhafter ist.

b) Entsprechend der Differenzierungsmöglichkeit nach dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis und der vorstehenden Feststellung soll die Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten die derzeitige Rechtslage im bestehenden Minderheiten-Schulgebiet Kärntens beibehalten und für den übrigen Bereich Kärntens die staatsvertraglich zustehenden Rechte im Sinne des Erkenntnisses sichern.

- 2 -

ad 2)

Entsprechend diesem Vorhaben kann es zu keiner Aufhebung von derzeitigen zweisprachigen Schulstandorten kommen. Für den übrigen Bereich Kärntens wird eine Grundsatzbestimmung geplant, nach der bei Feststellung eines nachhaltigen Bedarfes Schulen (Klassen, Abteilungen) für die Befriedigung des Rechtes der slowenischen Minderheit einzurichten sind. Für die Führung einer Klasse wird eine Mindestzahl von 7 bis 9 Schülern anzunehmen sein. Die näheren Ausführungsbestimmungen und die Vollziehung obliegt gemäß den Kompetenzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten dem Land Kärnten.

ad 3)

a) Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ist festzustellen, daß eine zweisprachige Volksschulklasse im Durchschnitt einen Lehrerpersonalaufwand von ca. S 390.000,-- (bei mehrstufigem Unterricht in einer Klasse bis durchschnittlich ca. S 400.000,--) erfordert. Die Schulerhaltungsbeiträge im Bundesland Kärnten betragen pro Volksschüler im Durchschnitt etwa S 10.000,-- (nach stichprobenartigen Erhebungen); in Maria Rain bei Klagenfurt beträgt der Beitrag für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler (auch wegen der geringen Schülerzahl) S 15.000,--. Die Schulerhaltungsbeiträge müßten nach der derzeitigen Regelung des Kärntner Schulgesetzes von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Schülers an die Schulsitzgemeinde bezahlt werden. Da jedoch die konkrete Regelung für die Bildung der Klassen noch nicht feststeht und darüber hinaus noch keine Bedarfserhebung in Kärnten erfolgt ist, können die Gesamtkosten jedoch noch nicht festgestellt werden.

b) (Antwort entfällt im Hinblick auf lit. a.)

- 3 -

ad 4)

Derzeit wird im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport der Entwurf für die Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wird auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen vom 16. Februar 1990 zwischen Vertretern des Bundes, des Landes Kärnten und der slowenischen Volksgruppe erstellt. Im März wird der Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden, sodaß eine Einbringung in den Nationalrat noch im April erfolgen kann. Dadurch ist gewährleistet, daß eine Beschußfassung durch den Nationalrat noch in der Frühjahrssession erfolgen kann.

ad 5)

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wären die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der staatsvertraglich zugesicherten Rechte für die Minderheiten im Burgenland und in der Steiermark ebenfalls zu schaffen. Da - abgesehen von dem unzureichenden § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland - in den Bundesländern Burgenland und Steiermark keine Minderheiten-Schulgesetze bestehen, müßten diese erst neu geschaffen werden. Dies erfordert jedoch einen größeren Zeitaufwand als die bloße Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten. Die vom Verfassungsgerichtshof für die Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten gesetzte Frist könnte unter Bedachtnahme auf das bevorstehende Auslaufen der Legislaturperiode bei einer umfassenden Regelung nicht eingehalten werden.

Entsprechend dem Ergebnis der erwähnten Verhandlung wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz in Durchführung des Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages von Wien, das für die Bundesländer Burgenland, Kärnten und Steiermark gelten soll, vorbereitet.

- 4 -

Im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird der Entwurf für die einfachgesetzlichen Änderungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erarbeitet.

Auf Grund der vorgesehenen Verfassungsregelung wird im Anschluß an die im vorstehenden Absatz genannten legistischen Vorhaben die umfassende Neuregelung des Minderheiten-Schulrechtes, und zwar sowohl für Kärnten als auch für das Burgenland und die Steiermark vorbereitet werden. Im Hinblick auf diese umfassende Neuregelung werden die vorerst für Kärnten vorgesehenen Bestimmungen zur Wahrung des Rechtsanspruches der Angehörigen der Minderheit im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien auch im Burgenland und in der Steiermark einer entsprechenden Begutachtung zu unterziehen sein. Unmittelbar nach der Beslußfassung über die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten kann mit den Arbeiten zur erwähnten umfassenden Neuregelung des Minderheiten-Schulrechtes in Österreich begonnen werden.

*Urbach*